

- Anhörung**  
 **Befreiung**  
 **Sonstiges**

**Vorlagen Nr. 80/018/2012**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 16.05.2012 Az.:80-41-K-739-15/07
---	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	06.06.2012	Anhörung

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3, Leverkusen-Rheindorf - Langenfeld-Berghausen"**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren nach § 18 AEG für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 1.3“ im Bereich der Stadt Langenfeld keine Bedenken und Anregungen abzugeben.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung  
Bearbeiter/in: Michael Münch

Datum: 16.05.2012  
Az.:80-41-K-739-15/07

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3, Leverkusen-Rheindorf - Langenfeld-Berghausen"**

### **1. Anlass der Vorlage und Rechtsgrundlage:**

In Nordrhein-Westfalen soll unter dem Namen „Rhein-Ruhr-Express (RRX)“ ein neues Schienenverkehrsprodukt eingeführt werden. Die Kernstrecke für den RRX ist die Achse Köln- Düsseldorf- Duisburg- Essen- Bochum- Dortmund. Ausgehend von dieser Achse wurden mögliche Verbindungen in andere Landesteile (sogenannte Außenäste) in die Überlegungen einbezogen. Verkehrliche Zielsetzung ist die Beseitigung von Kapazitätsengpässen im Personennahverkehr. Im Rahmen einer vom Bund beauftragten Machbarkeitsstudie (BMVBS-Studie 2006) wurde das Erfordernis von Ausbaumaßnahmen bestätigt.

Das Recht der Planfeststellung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist in § 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) geregelt. Vorhabenträger ist die DB Netz mit Tochterfirmen. Sie haben die DB ProjektBau GmbH mit der Planung des Vorhabens beauftragt. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), vertreten durch die Außenstelle Köln. Die zuständige Anhörungsbehörde ist für den Abschnitt 1.3 die Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Kreis Mettmann, und somit auch die untere Landschaftsbehörde, werden am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt, da die Strecke durch das Gebiet der Stadt Langenfeld verläuft. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Umfangs der eingereichten Unterlagen nur Beispiele als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt werden können. Die vollständigen Planunterlagen können aber bei Herrn Saxler, Tel.: 02104- 992606, im Kreishaus Mettmann, Goethestraße 23, Zimmer 2. 105 nach vorheriger Terminabstimmung eingesehen werden.

### **2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens:**

Der Planfeststellungsabschnitt 1.3 verläuft ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld (siehe Anlage). Er beginnt mit Kilometer 17,100 und endet in Kilometer 24,050 bei einer Länge von 6.950 Metern.

Dieser Bereich ist charakterisiert durch ein ebenes Gelände, welches zu einem großen Teil aus besiedelten Flächen besteht. Die verbleibenden Offenlandbereiche sind genutzt durch Acker und Grünland sowie Brachflächen, die in geringerem Maße durch weitere Elemente wie Hecken, Gebüsch und kleinere Feldgehölze strukturiert werden. Größere Waldgebiete oder Fließgewässer sind nicht vorhanden. Es ragen jedoch mit dem Widdauensee und dem Klingenbergsee größere Abgrabungsgewässer westlich der Bahnlinie in den Planungsabschnitt. Von km 21,420 bis zum Ende des PFA 1.3 sind keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Eine Übersicht ist aus Anlage 1 zu ersehen.

Der geplante Bau eines vierten Gleises beginnt nördlich des Haltepunktes Leverkusen-Rheindorf bei km 16,400 im PFA 1.2 und verläuft bis km 21,450 kurz nach dem S-Bahn-Haltepunkt im BF Langenfeld. Der Abstand des neuen Gleises zu den vorhandenen Gleisen variiert zwischen 6,40 m und 4,00 m. Die Gesamtlänge des neuen Gleises beträgt 5.155 m und die Gesamtmenge der Tragschicht unter den Gleisen beträgt ca. 13.900 cbm.

Folgende Straßen und Wege kreuzen die Bahnstrecke: Straßenüberführung Rheinbergstraße, Eisenbahnüberführung BAB A 542, Straßenüberführung Kalkheckenstraße, Eisenbahnüberführung Fußgängerunterführung Hitdorfer Straße, Eisenbahnüberführung über Fußgängerunterführung Katzbergstraße, Straßenüberführung Knipprather Straße.

Die Gesamtlänge der geplanten Schallschutzwände mit Höhen zwischen 2,0 und 5,0 m beträgt 1.977 m.

### **3. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:**

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen. Es wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt, der zu folgendem Ergebnis kommt:

„Insbesondere aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für keine der geschützten Arten konstatiert werden.“

Folgende artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Fang von Zauneidechsen im Eingriffsbereich und Umsiedlung in Ersatzhabitate (V 5 CEF)
- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (V 6 CEF), Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten
- Anlage von provisorischen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen (V 8 CEF)

Weiterhin sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Anlage von strukturreichen Ruderalfluren (A 1C EF), Zauneidechse
- Anlage eines Blühstreifens (A 2 CEF), Feldlerche, Rebhuhn
- Anlage einer Schwarzbrache (A 3 CEF), Kiebitz
- Optimierung von potenziell geeignetem Zauneidechsenlebensraum (A 7 CEF), Zauneidechse

Die Maßnahmen dienen dazu, die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

### **4. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:**

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) erarbeitet, der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde. Der LBP kommt zu folgendem Ergebnis:

„Das geplante Ausbauvorhaben führt im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die nach Vermeidung verbleibenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen weitgehend funktional gleichartig und insgesamt gleichwertig im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensierbar.“

Insgesamt (einschl. Artenschutz) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Trassennah:

- Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung (A 6), Rekultivierung
- Optimierung Zauneidechsenlebensraum (A 8)
- Anpflanzung von Gebüsch (A 5)
- Optimierung von potentiell geeignetem Zauneidechsenlebensraum (A 7 CEF)
- Ansaat von Landschaftsrasen (G 1)
- Anlage von Ruderalfluren (G 2)
- Abtrag des Oberbodens gem. DIN 18.300/ 915 (V 1)
- Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen (V 2)
- Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (V 3)
- Anlage von Schutzzäunen zur Begrenzung der Baufelder (V 4)
- Umsiedlung von Zauneidechsen (V 5 CEF)
- Artenschutzfachlich optimierter Bauablauf (V 6 CEF)
- Ökologische Baubegleitung (V 7) und
- Anlage eines provisorischen Amphibien- und Reptilienschutzzauns (V 8 CEF)

#### sowie trassenfern:

- Anlage von Ruderalfluren (A 1 CEF)

- Anlage eines Blühstreifens (A 2 CEF)
- Anlage einer Schwarzbrache (A 3 CEF)
- Anlage von Ruderalfluren (A 4)

Durch die trassennahen Maßnahmen wird eine enge, räumlich- funktionale und weitgehend gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Strukturen im Bereich der Bau- und Bau- nebenflächen, sowie eine direkte Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes ermöglicht. Die verbleibende Kompensation wird trassenfern gebündelt im Maßnahmenkom- plex südlich der Widdauenseen westlich der Bahnstraße durchgeführt (siehe Anlage 4).

#### Flächenbilanz:

Das Vorhaben hat eine Gesamtflächengröße von 5,09 ha, hiervon sind bereits 0,52 ha versie- gelt. Die 5,09 ha Gesamtfläche teilen sich wie folgt auf: Gleiskörper und sonstige (teil-) versie- gelte Bahnanlagen: 1,84 ha; Damm- und Einschnittsböschungen: 0,21 ha; Anlagen zur Ent- wässerung: 0,52 ha und Bauflächen: 2,51 ha.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen sind insgesamt 6,17 ha vorgesehen, die sich wie folgt aufteilen: Ausgleichsmaßnahmen: 5,42 ha, davon 2,04 ha trassenfern und Gestaltungs- maßnahmen: 0,75 ha.

Zur Überprüfung des Umfanges der Maßnahmen wurde die „Numerische Bewertung von Bio- toptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008b) zugrund gelegt. Auf dieser Grund- lage sind die Biotopwertpunkte (WP) **vor** der Durchführung des Vorhabens mit den WP **nach** Durchführung der Maßnahme gegenübergestellt worden. Im Ergebnis ergibt sich ein Wert- punkteüberschuss nach Kompensation der Eingriffe von 2.328 WP. Der Eingriff ist somit rech- nerisch ausgeglichen.

#### **5. Beurteilung der geplanten Maßnahme:**

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LBP dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken geltend zu machen. Alle CEF- Maßnahmen sollten allerdings über ein Monitoring in den Folgejahren auf ihren Er- folg überprüft werden, um gegebenenfalls steuernd eingreifen zu können.

#### **Anlagen:**

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Lageplan und Querprofil (Beispiel)
3. Auszug aus dem LBP (Beispiel)
4. Trassenferne Maßnahmen